

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Rubik's Cube als Gemeinschaftsmarke anerkannt

Die Eintragung der Form des so genannten Rubik's Cube, erfunden vom ungarischen Architekturprofessor **Ernö Rubik**, als Gemeinschaftsmarke ist gültig. Das hat der **Europäische Gerichtshof (EuGH)** nun bestätigt. Die grafische Darstellung dieses Würfels enthalte keine technische Lösung, die seinem Schutz als Marke entgegenstehe. Auf Antrag von Seven Towns, einer britischen Gesellschaft, die u. a. die Rechte des geistigen Eigentums am Rubik's Cube verwaltet, hat das **Markenamt der Union (HABM)** im Jahr 1999 die Form dieses Würfels als dreidimensionale Gemeinschaftsmarke für dreidimensionale Geduldsspiele eingetragen. Im Jahr 2006 beantragte Simba Toys, ein deutscher Spielzeughersteller, beim HABM die Nichtigkeitsklage der dreidimensionalen Marke u. a. mit der Begründung, dass diese eine in der Drehbarkeit bestehende technische Lösung enthalte und eine solche Lösung nur durch ein Patent und nicht als Marke geschützt werden könne. Das HABM wies den Antrag zurück, woraufhin Simba Toys beim

Gericht Klage erhob und die Aufhebung der Entscheidung des HABM beantragte.

Klage von Simba Toys abgewiesen

Mit seinem Urteil vom 25. November weist das Gericht die Klage von Simba Toys ab. Es stellt erstens fest, dass die wesentlichen Eigenschaften der angefochtenen Marke zum einen der Würfel als solcher und zum anderen die auf jeder Würfelseite erkennbare Gitterstruktur sind. Aus den dicken schwarzen Linien, die Teil dieser Struktur sind und durch die bei den drei Darstellungen des Würfels die Flächeninhalte in Quadrate unterteilt werden, ergebe sich kein Hinweis darauf, dass die Einzelteile des Würfels drehbar sind, so dass sie keine technische Funktion erfüllen. Die Drehbarkeit der vertikalen und horizontalen Ebenen des Rubik's Cube ergebe sich nämlich weder aus den schwarzen Linien noch aus der Gitterstruktur, sondern aus einem Mechanismus im Würfelinneren, der auf den grafischen Darstellungen nicht sichtbar ist. Folglich könne

die Eintragung der Form des Rubik's Cube als Gemeinschaftsmarke nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass sie eine technische Funktion enthalte.

Zweitens führt das Gericht aus, dass es die fragliche Marke ihrem Inhaber nicht erlaubt, Dritte vom Vertrieb jeglicher Art von drehbaren dreidimensionalen Geduldsspielen auszuschließen. Das Vertriebsmonopol des Inhabers beschränke sich auf dreidimensionale Geduldsspiele in Form eines Würfels,

auf dessen Flächen eine Gitterstruktur aufgebracht sei.

Drittens unterscheidet sich nach Auffassung des Gerichts die würfelartige Gitterstruktur der fraglichen Marke erheblich von den Darstellungen anderer auf dem Markt erhältlicher dreidimensionaler Geduldsspiele. Diese Struktur verfüge also über eine Unterscheidungskraft, die es dem Verbraucher ermöglicht, den Hersteller der Ware, für die die Marke eingetragen ist, zu erkennen. (rd)

++Termine+++Termine+++

4. Presserechtsforum am 26. Januar 2015

Das Presserechtsforum hat sich in kürzester Zeit zu einer der wichtigsten Veranstaltungen des Presserechts entwickelt: Im Mittelpunkt des bereits **4. Forums am 26. Januar in Frankfurt am Main** wird die Podiumsdiskussion zum Thema „Vertrauensbruch bei Veröffentlichung von Journalisten?“ stehen. Das Verfahren Dr. Helmut Kohl gegen Dr. Heribert Schwan und den Heyne Verlag“. Dr. Heribert Schwan wird persönlich anwesend sein. Ebenfalls diskutieren zu diesem Thema: Prof. Dr. Georgios Gounalakis (Universität Marburg), RA Rainer Dresen (Verlag Random House) und RA Gernot Lehr (Kanzlei Redeker).

Weitere Themen sind: **Das Google-Urteil des EuGH** mit den Referenten Jan Siegel (Der Spiegel) und Jan Albrecht (MdEP, Berichterstatter des Europäischen Parlaments für die geplante Datenschutz-Grundverordnung); „Zu eigen gemachte ehrverletzende Äußerungen Dritter im Internet – wer haftet wofür?“ mit RAin Dr. Verena Hoene (Heucking) und Prof. Dr. Georgios Gounalakis sowie „Vermummungsverbot oder Recht auf Anonymität im Internet?“ mit Gernot Lehr und RA Thomas Stadler (AFS Anwälte). Weitere Informationen und Anmeldung unter www.presserechtsforum.de (rd)

INHALT	SEITE
TITELÜBERSICHT	2
TITELSCHUTZANZEIGEN: 27 NEUE TITEL GESCHÜTZT ...	3-5
IMPRESSUM	5

Die 27 neuen Titel dieser Woche

<p>A Aus der Kurve</p> <p>B Baulust</p> <p>D Das perfekte Wedding Workout DekoIdee die Dokumentarfilmreihe Von Anfang bis Westende über die Geschichte des MSV Duisburg.</p> <p>F Frühling zu zweit</p> <p>H Hasepost - 100% Osnabrück Haseradio - 100% Osnabrück Hochzeitskönig</p> <p>I I love Osnabrück IN Actors Club IN Actors Lounge</p> <p>K Keep your money</p>	<p>M Mein Blatt Milberg & Wagner Mrs. City</p> <p>N NEO MAGAZIN ROYALE</p> <p>P PARAlive - Das Journal für Menschen mit Handicap PEOPLE</p> <p>S Shatterhand Stell dich deiner Sucht</p> <p>Ü Überleben und Musik</p> <p>V Von Anfang bis Westende</p> <p>W Watt für die Stadt Wedding Workout Wünschen.Werken. Wohnen</p>
--	---

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger

09.12.2014, Woche 50, Nr. 1203
Anzeigenschluss: 05.12.2014, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

20.01.2015, Woche 04, Nr. 1206
Anzeigenschluss: 16.01.2015, 10 Uhr



**Jeder 5. Mensch in Entwicklungsländern ist behindert.
Gemeinsam gegen Armut
und Ausgrenzung:
www.cbm.de**

**Konto 2020
Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 370 205 00**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Hochzeitskönig

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**ARBOR TV-Filmproduktion GmbH & Co. KG,
Türkenstraße 89, 80799 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Dekoldee

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**TriMax Media,
Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Überleben und Musik

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Joachim Böttinger,
Jahnstraße 50, 75397 Simmozheim**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Mein Blatt

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**SCG Verlag Ltd.,
Frickestraße 41, 20251 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Watt für die Stadt

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**PART OF SUCCESS Media Advice Management
Communication GmbH,
Pfalzburger Straße 43-44, 10717 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für meine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Mrs. City

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse und alle elektronischen und digitalen Medien.

**Rechtsanwalt Yannik Wiehl,
Schopenstehl 20, 20095 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Baulust

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**Schwierholz Jarchow Scholz,
Drehbahn 9, 20354 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für

Shatterhand

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Film und Fernsehen, Bild-, Ton und Datenträger aller Art, Home Entertainment, Online-Dienste, Internet, Multimedia-Anwendungen, Hörfunk und Mobile Medien.

**Rechtsanwalt Heiko Burkardsmaier,
Brunhildenweg 3, 70597 Stuttgart**

Über 61.000 archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

PEOPLE

für alle Medien in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**RHB Rechtsanwälte,
Kattrepelsbrücke 1, 20095 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für

Das perfekte Wedding Workout Wedding Workout

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Michael Limmer Personal Training,
Hauptstraße 40, 84130 Dingolfing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

PARAlive - Das Journal für Menschen mit Handicap

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**medical future verlag,
Kornstraße 28, 42719 Solingen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Milberg & Wagner Wünschen.Werken. Wohnen Aus der Kurve Frühling zu zweit

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM; DVDs; CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für Milberg & Wagner

NEO MAGAZIN ROYALE

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM; DVDs; CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Hasepost - 100% Osnabrück Haseradio - 100% Osnabrück I love Osnabrück

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Zusammensetzungen, Abkürzungen, Gestaltungen, Kombinationen und mit allen Zusätzen für alle Medien, Druckerzeugnisse, Merchandising und Dienstleistungen aller Art.

**Regman GmbH,
Albert-Einstein-Straße 1, 49076 Osnabrück**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für

die Dokumentarfilmreihe Von Anfang bis Westende über die Geschichte des MSV Duisburg. Von Anfang bis Westende

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Michael Kazmierski,
Bunsenstraße 12, 47057 Duisburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Keep your money Stell dich deiner Sucht

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen. Die Inanspruchnahme bezieht sich auf alle Medien, insbesondere Druckereierzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

Patentanwalt Dr.-Ing. Dieter Laufhütte,
Widenmayerstraße 23, 80538 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

IN Actors Lounge IN Actors Club

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien und sonstige Werkarten, insbesondere Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie alle Softwareerzeugnisse.

Rechtsanwalt Dirk Knop,
Ortenberger Straße 47, 77654 Offenburg

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER mit DER SOFTWARE TITEL

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16 - 22041 Hamburg
Fon: (040) 609 009 - 0
Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Redaktion/
Titelschutzanzeigen: Angela Lautenschläger (AL), -61
verantwortlich
Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80
Titelschutzanzeigen: Angela Lautenschläger (AL), -61

Druckauflage: 3.400
Verbreitete Auflage: 3.100
Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)

Der Titelschutz Anzeiger
mit Software Titel: monatlich
Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.

Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom 1.1.2003

Bankverbindung: IBAN: DE35200505501105212649
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2014 Presse Fachverlag, Hamburg.
Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder
Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen
Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien
sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich
geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm
erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher
Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische
Pressespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel.030/28493-0
oder www.presse-monitor.de



Das Fachmagazin für Bieter und Auftraggeber.

Vergabe PRAXIS

Ihr Vergabe-Ratgeber für die erfolgreiche
Ausschreibung.

www.submission.de/vergabe-praxis



FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040/609 009 – 66

VON:	FIRMA:	_____
	NAME:	_____
	ANSCHRIFT:	_____ _____
	TELEFON:	FAX:
	E-MAIL:	_____

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL
(Heft Nr. _ _ _ _) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für
pro Titel bitte eine Zeile

(Adresse) _____

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)
Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____